

Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

RRB vom 26. Oktober 1965

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel¹⁾ und der zugehörigen bundesrätlichen Verordnungen²⁾, gestützt auf Artikel 38 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887³⁾

beschliesst:

I. Vollzugsbehörden

§ 1. *Kanton*

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) obliegt unter Aufsicht des Regierungsrates dem Volkswirtschafts-Departement, soweit nicht durch diese Verordnung das Amt für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ als zuständig erklärt wird.

² Die Kantonspolizei, die Organe des Bau- und des Sanitäts-Departementes sowie die Feuerpolizei und die Zivilstandsämter können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

§ 2. *Gemeinde*

¹ Den Einwohnergemeinden obliegt der Vollzug, soweit diese Verordnung es ausdrücklich bestimmt. Vollzugsbehörde ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug, unter Mitteilung an das Departement, einer Amtsstelle übertragen.

³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit⁵⁾ gibt die erforderlichen Anleitungen.

¹) SR 822.11.

²) SR 822.111; 822.112.

³) Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

⁴) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁵) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

II. Aufgaben

§ 3. *Regierungsrat*

Dem Regierungsrat bleiben vorbehalten:

- a) ...¹⁾
- b) Weisungen an die Gemeinden, die Kantonspolizei, das Bau- und das Sanitäts-Departement und die Feuerpolizei;
- c) allgemeine Weisungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschäftigung schulpflichtiger und schulentlassener Jugendlicher.

§ 4. *Volkswirtschafts-Departement*

Dem Volkswirtschafts-Departement obliegen:

- a) Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsinspektorates²⁾;
- b) Massnahmen des Verwaltungszwanges (Art. 52 Abs. 2 ArG);
- c) Entzug der Befugnis, Überzeitarbeit ohne Bewilligung anzuordnen (Art. 53 Abs. 2 ArG);
- d) Berichterstattung über den Vollzug an den Bundesrat (Art. 41 Abs. 2 ArG);
- e) Bewilligung zur Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher (Art. 30 Abs. 2 ArG);
- f) Bewilligungen zur Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher vor dem vollendeten 15. Altersjahr (Art. 30 Abs. 3 ArG);
- g) Plangenehmigungen sowie Betriebsbewilligungen für industrielle Betriebe (Art. 8 ArG).³⁾

§ 5. *Amt für Wirtschaft und Arbeit*⁴⁾

Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit⁵⁾ obliegen:

- a) Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften durch Betriebsbesuche (Art. 41 Abs. 1 ArG);
- b) Entscheid über die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes auf einzelne nichtindustrielle Betriebe oder einzelne Arbeitnehmer in industriellen oder nichtindustriellen Betrieben (Art. 41 Abs. 3 ArG);
- c) Ermittlung der den Sondervorschriften zu unterstellenden industriellen Betriebe oder Betriebsteile und Antrag auf Änderungen an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Art. 5 ArG);
- d) ...⁶⁾

¹⁾ § 3 lit. a aufgehoben. Die Beschwerde gegen Verfügungen des Departementes sind beim Verwaltungsgericht einzureichen; vgl. Art. 56 ArG (SR 822.11) in Verbindung mit §§ 49 und 50 GO; BGS 125.12.

²⁾ § 4 lit. a Fassung in der Terminologie des VRG; BGS 124.111.

³⁾ § 4 lit. g eingefügt am 28. September 1993; GS 92, 957.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁵⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁶⁾ § 5 lit. d aufgehoben am 28. September 1993.

- e) Arbeitszeitbewilligungen, für die nach Bundesgesetz die kantonale Behörde zuständig ist (Art. 10 Abs. 2; 12 Abs. 3; 17 Abs. 1 und 2; 19 Abs. 1 und 2; 23 Abs. 1; 24 Abs. 1 und 2; 25 Abs. 1 ArG);
- f) Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen (Art. 53 Abs. 1 ArG);
- g) Genehmigung der Betriebsordnung (Art. 39 Abs. 1 ArG);
- h) Anordnungen bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen (Art. 51, 52 ArG);
- i) Behandlung von Anzeigen und Einreichung von Strafanzeigen wegen Nichtbefolgung des Gesetzes oder einer Verordnung (Art. 54 Abs. 1, 62 Abs. 2 ArG);
- k) Vorbereitung und Antragstellung in den Fällen, die vom Regierungsrat oder dem Volkswirtschafts-Departement zu entscheiden sind.

§ 6. *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei hat die Einhaltung der Arbeitszeit in den industriellen Betrieben durch periodische Kontrolle zu überwachen.

² Das kantonale Polizeikommando hat dem Amt für Wirtschaft und Arbeit¹⁾ zu melden:

- a) Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes;
- b) Brand- und Betriebsunfälle, soweit sie nicht geringfügiger Natur sind.

§ 7. *Gemeinden*

Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Meldung sämtlicher Bau- und Einrichtungsgesuche für Industriebetriebe sowie für nichtindustrielle Betriebe, in denen Güter hergestellt, verarbeitet oder behandelt werden, an das Amt für Wirtschaft und Arbeit²⁾;
- b) Führung eines Ortsverzeichnisses, Meldung der nichtindustriellen Betriebe und Änderungen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾;
- c) Mitwirkung beim Vollzug nach Weisungen des Regierungsrates.

III. Weitere Vorschriften und Verfahren

§ 8. *Arbeitgeber*

¹ Gesuche um Erteilung von Bewilligungen sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ einzureichen.

² Arbeitsunfälle von Bedeutung sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit⁵⁾ unverzüglich zu melden.

¹⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

²⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁵⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

822.12

§ 9. Jugendliche unter 15 Jahren

¹ Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist, mit Ausnahme von Botengängen und Handreichungen beim Sport, bewilligungspflichtig (Art. 30 ArG).

² Gesuche um Beschäftigung von Jugendlichen vor dem 15. Altersjahr müssen enthalten: Name und Einverständnis des gesetzlichen Vertreters sowie des Arbeitgebers, Personalien des Jugendlichen, Art, Grund, und Dauer der Beschäftigung, tägliche Arbeits- und Ruhezeit, Hinweis auf Krankheits- und Unfallgefahren im Betrieb, Angaben über Versicherung gegen Unfall.

§ 10. Stundenpläne

Stundenpläne sind unter Verwendung eines einheitlichen Formulars in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Formulare sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit¹⁾ zu beziehen.

§ 11. Plangenehmigung industrieller Betriebe

¹ Das Plangenehmigungsverfahren wird durchgeführt, wenn der Betrieb den Sondervorschriften für industrielle Betriebe untersteht oder diesen voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt zu unterstellen sein wird.

² Die Unterlagen werden dem kantonalen Bau-Departement, der Solothurnischen Gebäudeversicherung²⁾ und dem Eidgenössischen Arbeitsinspektorat zur Begutachtung unterbreitet.

³ Die Verfügungen sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen.

⁴ Die baupolizeiliche Bewilligung der Baubehörden wird erst wirksam, wenn die Plangenehmigung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit³⁾ vorliegt.

§ 12. Feiertage

Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:

- a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai und der 1. August, die beiden letzteren je ab 12.00 Uhr;
- b) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.

IV. Beschwerde- und Strafbestimmungen

§ 13. Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

²⁾ § 4 lit. g eingefügt am 28. September 1993; GS 92, 957

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Verwaltungsgericht als letzter kantonal-er Instanz Beschwerde erhoben werden.¹⁾

³ Für den Weiterzug von Entscheiden des Verwaltungsgerichtes ist Artikel 57 des Bundesgesetzes massgebend.

§ 14. Strafverfolgung

¹ Strafverfahren im Rahmen von Artikeln 59, 60 und 61 des Bundesgesetzes richten sich nach der kantonalen Strafprozessordnung²⁾.

² Werden durch eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gleichzeitig Polizeivorschriften des Kantons oder der Gemeinden verletzt, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen, so werden die strengeren Vorschriften angewendet.

³ Die Gerichtskanzleien haben von jedem rechtskräftigen Urteil und Einstellungsbeschluss unverzüglich zwei Ausfertigungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾ für sich und zuhanden der Bundesbehörde zuzustellen.

V. Zivilstreitigkeiten

§ 15. Gewerbegericht

Für Zivilstreitigkeiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsgerichte⁴⁾ anwendbar.

§ 16. Einigungsamt

Für Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Bestimmungen der Verordnung über das kantonale Einigungsamt⁵⁾ anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17. Gebühren

Gebühren für Bewilligungen richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif⁶⁾.

¹⁾ § 13 Abs. 2 Fassung nach § 49 GO; BGS 125.12, vgl. Fussnote 3.

²⁾ BGS 321.1.

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77.

⁴⁾ Fassung nach dem G über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973; vgl. BGS 125.711.

⁵⁾ BGS 821.422.

⁶⁾ BGS 615.11.

822.12

§ 18. *Aufhebung widersprechender Erlasse*

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, der zugehörigen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen und dieser Verordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 9. Februar 1896¹⁾;
- b) die Bekanntmachung des Departementes vom 26. September 1923 über das Bundesgesetz betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922²⁾;
- c) die Vollziehungsverordnung vom 31. August 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit³⁾;
- d) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. April 1940 zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer⁴⁾;
- e) die Vollziehungsverordnung vom 3. September 1963 zum Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken⁵⁾.

§ 19. *Inkraftsetzung*

¹ Die Kompetenzdelegation nach § 1 ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen⁶⁾.

² Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der §§ 15, 16 und 18 durch den Bundesrat⁷⁾ mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes in Kraft⁸⁾.

Publiziert im Amtsblatt vom 18. März 1966

¹) GS 62, 5.

²) GS 68, 319.

³) GS 73, 150.

⁴) GS 75, 37.

⁵) GS 82, 431.

⁶) Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 23. November 1965 genehmigt.

⁷) Am 28. Januar 1966 vom Bundesrat genehmigt. Dem Vorbehalt wurde mit der Anpassung des Feriengesetzes (BGS 822.61) am 24. September 1972 Rechnung getragen.

⁸) Inkrafttreten am 1. Februar 1966.